jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/8/30 6Ob190/00k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.2000

Norm

ABGB §1040

Rechtssatz

Die in dieser Gesetzesstelle normierte Verwirkung des Aufwands des Geschäftsführers umfasst nicht die Geldleistungen des Geschäftsführers. Dieser kann seinen Aufwand in Natur zurücknehmen, wenn dies ohne Schaden der Substanz möglich ist. Dies gilt auch bei Geldleistungen. Sinn des § 1040 ABGB ist die Vermeidung eines Schadens des Geschäftsherrn durch eine aufgedrängte Geschäftsführung, keinesfalls aber seine Bereicherung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 190/00k
  Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 190/00k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114088

Dokumentnummer

JJR_20000830_OGH0002_0060OB00190_00K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at